

Zeitschrift: Protar
Band: 21 (1955)
Heft: 3-4

Artikel: Schweizerische Luftschutzchronik. Teil 12
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Luftschutzchronik (XII)

13. 7. 54. Der Bundesrat genehmigt das *neue Dienstreglement* der Armee, das auf 15. 10. 54 in Kraft tritt.

31. 7. 54. Kreisschreiben des EMD an die Kantonsregierungen, über die *Kaderausbildung für zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen*. Bundesrätliches Ersuchen, bis zum Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen dafür vorzusehen: dienst- und hilfsdienstpflichtige Wehrmänner gemäss Art. 11, Abs. 2 der Verordnung vom 26. 1. 1954; ferner nicht dienst- oder hilfsdienstpflichtige Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen. Keine Ausbildung von Mannschaften.

3. 9. 54 In Beantwortung einer Kleinen Anfrage Nicole (vom 25. 6. 54) berichtet der Bundesrat über die *Vorbereitung der neuen Luftschutzgesetzgebung*: «Dadurch, dass der Bundesrat am 24. Juni 1954 die Postulate Grütter und Kämpfen (nach Umwandlung der Motion) entgegengenommen hat, ist die Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen noch nicht aufgehoben. Der Bundesrat hat einen neuen dringlichen Bundesbeschluss im Sinne von Art. 89bis BV in Aussicht gestellt, der als neue Rechtsgrundlage dienen soll, bis ein Bundesgesetz erlassen sein wird. — Die Entgegennahme eines Postulates bedeutet noch keine Rechtssetzung, sondern lediglich Bereitschaft, eine Angelegenheit zu prüfen, hierüber Bericht zu erstatten und allenfalls, soweit die Zuständigkeit der Bundesversammlung gegeben ist, Antrag zu stellen. — Der Bundesrat wird prüfen, inwieweit der Kritik an der Verordnung Rechnung getragen werden kann; er gedenkt aber die neue Rechtsgrundlage, die vorläufig in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses geschaffen werden soll, abzuwarten. — Inzwischen hat das Eidg. Militärdepartement den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 31. Juli 1954 bestätigt, dass vorläufig keine Mannschaften ausgebildet werden und dass für die Kaderausbildung nur beigezogen werden sollen: Angehörige der Personalreserve des Landsturms und der HD-Klasse U, vom Aktivdienst Dispensierte, die der Feuerwehr angehören oder die in einer Betriebsorganisation verwendet werden; nicht dienst- oder hilfsdienstpflichtige Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, können ebenfalls für die Kader ausgebildet werden.»

4. 9. 54. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hält u. a. die «Tatsache» fest, dass der Bundesrat die «Ausführung» seines Beschlusses über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen in bezug auf die Dienstpflicht der Frauen infolge der Proteste zahlreicher Frauenorganisationen, insbesondere auch des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, «aufgehoben» hat. Er vertritt die Ueberzeugung, dass die Eidgenossenschaft den Frauen keinerlei neue Pflichten aufbürden darf,

ohne dass die Frauen selber als freie Bürgerinnen an der Ausarbeitung und Einführung dieser Gesetze teilnehmen können. Der Vorstand zählt darauf, dass die Bundesversammlung nun die Notwendigkeit, den Schweizerinnen die politischen Rechte zuzugestehen, anerkennt. (Anmerkung: Die Verordnung vom 26. 1. 54 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen ist nicht aufgehoben worden; sie wird u. a. gemäss Kreisschreiben vom 31. 7. 54 des EMD an die Kantonsregierungen durchgeführt).

23. 9. 54. Der *Ständerat* genehmigt mit 21:0 Stimmen die Motion (de Senarclens) des Nationalrates über die baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten.

25. 9. 54. a. Bundesrat *Minger* erklärt am Parteitag der Schweiz. BGB-Partei in Sissach zum Problem des zivilen Luftschutzes: Im modernen Krieg ist mit Fern- und Nahangriffen zu rechnen. Fernangriffe mit Raketenbomben und gelenkten Geschossen würden auf eine schutzlose Bevölkerung, namentlich in Städten, eine Panikstimmung auslösen und den Widerstandswillen untergraben. Diese Absicht des Angreifers muss und kann durchkreuzt werden durch die Anlage grösserer Schutzräume. Folgt dann ein Nahangriff, stösst er auf eine widerstandsfähigere Bevölkerung und eine Armee mit gleicher Kampfkraft. Die Aussicht auf die Abwehr solcher Angriffe ist bedeutend grösser als im Falle einer fatalistischen Preisgabe der Zivilbevölkerung. (Neue Berner Zeitung, 27. 9. 54.)

1. 10. 54. Oberstdivisionär *Uhlmann* schreibt unter dem Titel «Für den Ernstfall bereit sein!» u. a.: «Mit allem Nachdruck jedoch sei noch hervorgehoben, dass wir auf dem Gebiet der Zivilverteidigung, das heisst im Sektor des Schutzes der Zivilbevölkerung von einer betrüblichen Rückständigkeit und Sorglosigkeit sind. Andere Staaten leisten auf diesem Gebiet das Vielfache der Schweiz. Schweden beispielsweise ist uns um Jahre voraus. Es gehört zu unseren dringlichen Verpflichtungen, den Schutz der Zivilbevölkerung sobald als möglich kraftvoll auszubauen. Kantone und Gemeinden müssen hier weitgehend mithelfen. Ohne den wirksamen Schutz der Heimatfront steht die Front der Armee auf schwachen Füßen». (Bund Nr. 457.)

10. 10. 54. Bundesrat Dr. *Etter* erklärt in einer Ansprache am Soldatentag der Zuger Truppen u. a.: «Auch dem Schutz der Zivilbevölkerung müssen wir unsere wachsame und verstärkte Aufmerksamkeit schenken, denn in einem Krieg der Zukunft verwandelt sich das ganze Land in die vorderste Front».

14. 10. 54. Die *Eidg. Luftschutzkommission* berät den Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend Zivilschutz.

18.—23. 10. 54. Erster Nachkriegskurs der A+L für *Kantonsinstruktoren der Ortsbefehls* in Luzern.

21. 11. 54. Gründung des *schweizerischen Bundes für Zivilschutz* in Bern; Präsident: alt Bundesrat von Steiger.

24./25. 11. 54. Erste *kombinierte Uebung* örtlicher Schutzorganisationen mit einem Ls. Bat. in Luzern.

26. 11. 54. Das *Bundesbudget pro 1955* sieht für die A+L Ausgaben von Fr. 1 684 550.— (im Vorjahr Fr. 2 808 650.—) vor; die Hauptposten sind: Luftschutzbauten Fr. 500 000.—, Ziviler Luftschutz Franken 437 200.—, Unterhalt von Luftschutzmaterial und -bauten Fr. 240 000.—, Unterhalt und Ersatz des Materials Fr. 100 000.—, für die Aufklärung der Bevölkerung sind (wie im Vorjahr) Fr. 13 500.— vorgesehen.

29. 11. 54. Die Kommission für die *Ueberprüfung der militärischen Aufwendungen* erstattet ihren Bericht an den Bundesrat, in dem für den Luftschutz keine Kürzungen empfohlen werden. (Die nachstehenden, sehr beschränkten Teilauszüge sind den der Presse am 17. 1. 55 zur Veröffentlichung übergebenen Formulierungen entnommen). — Der Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Güter . . . : «Im Bereich des Luftschutzes liegt die *Verantwortung* für die zu treffenden Schutzmassnahmen ebenfalls bei den *zivilen Behörden* sowie beim einzelnen. Die Luftschutztruppen sind militärische Verbände, die im Falle des Einsatzes jener zivilen Behörde zur Verfügung gestellt werden sollen, die für die Luftschutzmassnahmen der betreffenden Ortschaft verantwortlich sind. Grundsätzlich findet im Falle eines Angriffes auf unser Land *keine Evakuierung* der Bevölkerung ins Landesinnere statt. In den Gegenden, in denen Kämpfe stattfinden können, beschränken sich die örtlichen militärischen Kommandanten im Einvernehmen mit den zivilen Behörden darauf, Bevölkerungsteile und wenn möglich auch Güter in benachbarte Gebiete zu *verschieben (Ausweichen)*. Unser Land ist zu klein, um Evakuationen grösseren Umfangs an einen sicheren Ort durchführen zu können» (S. 15/16). — Die Beibehaltung der *Luftschutztruppen* . . . : «Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass der Luftschutz mit Rücksicht auf den Einsatz von Atomwaffen eher noch *ausgebaut* werden muss» (S. 46). — Die *Abteilung für Luftschutz* . . . : «In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine allfällige Zuweisung der Aufgaben der Abteilung für Luftschutz auf dem Gebiete der zivilen Schutz- und Betreuungsmannschaften an ein anderes Departement zu empfehlen sei. . . Die Kommission erachtet es unter den gegebenen Verhältnissen *nicht als notwendig*, einen Antrag auf *Aenderung der Unterstellung und internen Organisation* der Abteilung für Luftschutz zu stellen» (S. 175/176). — Die zivilen Schutzmassnahmen . . . : «Diese Regelung bedeutet, dass die Abteilung für Luftschutz auch in Zukunft *die zivilen Schutzbelange betreut* und zu diesem Zweck in engem Kontakt mit der Oberleitung (Eidg. Departement des Innern) steht (S. 212). . . Sicher ist nur, dass der jetzt vorgesehene Betrag von 0,7 Mio Fr. auf alle Fälle ungenügend ist und dass für den Aufbau einer restlos allen Anforderungen gerecht werdenden modernen zivilen Verteidigung *um ein Vielfaches höhere und heute in ihrer Grössenordnung noch kaum abzuschätzende Beträge* nötig sein werden. Hierüber wird zu gegebener Zeit der Bundesversammlung eine gesonderte Vorlage einzureichen sein» (S. 215). — *Anträge* . . . : «Die Luftschutztruppen. a) Von einer Re-

duktion des Bestandes der Luftschutztruppen sei abzu-
sehen; der Bestand und die Zusammensetzung der Luft-
schutztruppen seien unverändert zu belassen. Dagegen
soll an die Ergänzung des gegenwärtig erst zur Hälfte
beschafften Korpsmaterials frühestens nach Ablauf
von fünf Jahren herangetreten werden. Ausgenommen
hiervon sind kleinere dringend notwendige Ergänzungen.
b) Es sei die Frage einer eventuellen Ergänzung des
Materials der Luftschutztruppen im Kriegsfall aus zivilen
Beständen zu prüfen» (S. 237/238). «Die zivilen Luft-
schutzmassnahmen. Es sei der im Zukunftsbudget unter
Ziffer 8, lit. 8, für zivile Schutzmassnahmen eingesetzte
Betrag von 0,7 Mio Fr. unverändert zu belassen»
(S. 243).

4. 12. 54. Gründung des *Tessiner Bundes für Zivilschutz*; Präsident: Silvietto Molo, Bellinzona.

9. 12. 54. Gründung des *Zürcherischen Bundes für Zivilschutz*; Präsident: Direktor Dr. F. Wanner, Kilchberg ZH.

6.—11./18. 12. 54. Erste Kurse für *Kantonsinstruktoren des ABV-Dienstes* und für das *Material* in Olten und Bern.

22. 12. 54. Bundesrat *Elter* antwortet auf eine Frage von Nationalrat Bircher, dass der Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Zivilschutz ausgearbeitet ist und den eidgenössischen Räten vor der Märzsession 1955 zugeleitet wird. Der Bundesrat hat nicht die Absicht, vor dem Erlass dieses Gesetzes allgemeine Weisungen herauszugeben.

8. 1. 55. Oberstdivisionär *Brunner* formuliert nach einer Darlegung über Atomwaffen und schweizerische Landesverteidigung folgendes Postulat: «Ob die Schaffung wirksamerer Waffen in der dargelegten Richtung es erlauben wird, uns mit einer kleineren Armee zu begnügen und dafür den Schutz der Zivilbevölkerung zu verstärken, kann wohl erst entschieden werden, wenn diese Waffen vorhanden sind. Es scheint uns nicht ausgeschlossen, dass die Zukunft in diese Richtung weist. Unablässige Forschung und Planung auf weite Sicht, unter Bewahrung des Vorhandenen, solange nichts Besseres zur Verfügung steht, ist unsere Aufgabe, solange die Grossmächte nicht durch die Tat beweisen, dass sie auf die Anwendung der Gewalt verzichten.»

24. 1. 55. Orientierendes Kreisschreiben der A + L an die Kantone über zu treffende *zivile Massnahmen im Jahre 1955*.

20./21./28. 1./18. 2. 55. Die Eidg. Luftschutzkommission behandelt den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Zivilschutz.

6. 2. 55. Die Delegiertenversammlung der Schweiz. *Luftschutz-Offiziersgesellschaft* stellt mit Genugtuung das grosse Verständnis fest, das die Kommission für die Ueberprüfung der militärischen Aufwendungen der Aufgabe und Notwendigkeit der Luftschutztruppe entgegenbringt; sie ist aber einhellig der Auffassung, dass ein Hinausschieben der Anschaffung des restlichen Korpsmaterials nicht verantwortet werden kann. (In einem Schreiben vom 20. 2. 55 des Zentralvorstandes

der SLOG wird daher der Chef des EMD gebeten, bei der Beurteilung der Kommissionsanträge diesen schweren Bedenken Rechnung zu tragen.)

18. 2. 55. Aus dem Bericht des Bundesrates über die Mehrkosten des *Rüstungsprogramms*: «Von dem gemäss Rüstungsprogramm bewilligten Genie-, Luftschutz- und Uebermittlungsmaterial befindet sich der grösste Teil bei der Truppe... Vom allgemeinen Korpsmaterial sind einzig noch Infrarotgeräte, Apparate zum Nach-

weis radioaktiver Substanzen sowie Handwerker- und Werkstätteausrüstungen abzuliefern. ... Auf die im Rüstungsprogramm vorgesehene Erstellung von Bauten für die Luftschutztruppen wird jetzt aus finanziellen Gründen verzichtet.»

21. 2. 55. Aus dem Exposé des Generalstabschefs an die Presse: «Schliesslich muss für die *Luftschutztruppen* auch die ihr noch fehlende zweite Rate Korpsmaterial angeschafft werden.»
A + L

Kleine Mitteilungen

Die gefährlichsten Kampfstoffe der Welt

«Sarin» und «Tabun» — strengstgehütete Geheimnisse der US-Armee

—wfj— In den Vereinigten Staaten wird gegenwärtig mit einem Kostenaufwand von 50 Mio Dollars — das sind mehr als 200 Mio sFr. — von der Abteilung für chemische Kriegsführung der Armee ein Riesenwerk zur Herstellung von «Sarin» und «Tabun» errichtet.

Hinter diesen beiden harmlos klingenden Tarnbezeichnungen verbergen sich die gefährlichsten Giftkampfgase der Welt. Ihre genaue chemische Zusammensetzung wurde bis vor kurzem streng geheim gehalten. Sie wurde jetzt bekannt durch eine fachwissenschaftliche Veröffentlichung von Doktor St. Krop und Dr. A. Kunkel in den «Proceedings of the Society for Experimental Biology and Medicine» über bereits während der Jahre 1947 und 1948 durchgeführte Versuche mit den beiden Nervengiften.

«Sarin» ist chemisch gesehen Isopropylmethylphosphorfluoridat und «Tabun» Dimethylamidoäthoxyphosphorylcyamid. Für den Chemiker sind durch die wissenschaftlichen Namen Zusammensetzung und Struktur der Kampfgase eindeutig klar.

Beide Kampfstoffe sind Nervengifte; sie hemmen im Organismus die für die Nervenfunktionen lebenswichtige Tätigkeit

des biologischen Katalysators Cholinesterase. In höherer Konzentration eingeatmet führen sowohl «Sarin» als auch «Tabun» durch Abdrosselung der Atmung und des Blutkreislaufes innerhalb weniger Sekunden zum Tode. Sind die Kampfstoffe in nur sehr geringer Konzentration in der Luft enthalten, zeigt sich ihre erste Wirkung auf den Menschen in einer starken Verengung der Pupillen, Atemschwierigkeiten, Nervenzittern und heftigen Angstgefühlen sowie Depressionen. In diesem Zustand kann das Alkaloid Atropin, das zur Zeit in den USA in grossen Mengen zur Bevorratung eingelagert wird, noch als Gegengift erfolgreich eingesetzt werden.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang eine Beobachtung, über die Dr. Charles Wilber — ebenfalls von der Abteilung für chemische Kriegsführung der US-Armee — in der Fachzeitschrift «Science» berichtet. Dr. Wilber entdeckte, dass der Ochsenfrosch sich durch eine ungewöhnlich grosse Widerstandsfähigkeit gegen «Sarin» auszeichnet. Er ist nicht einmal mit der tausendfachen Menge dieses Nervengiftes umzubringen, die für den Menschen unbedingt tödlich ist. Bei geringeren Mengen fällt der Ochsenfrosch lediglich in einen tiefen, aber unschädlichen Schlaf. Dr. Wilber stellte fest, dass dieses Versuchstier also in der Lage ist, das gefährliche Gift in seinem Körper zu entgiften. Zur Zeit versucht der Forscher den Entgiftungsmechanismus aufzuklären und für den Menschen nutzbar zu machen.

Dr. rer. nat. Klaar

Bücherschau

«Geschichte des Luftkrieges — Entwicklung und Zukunft», von G. W. Feuchter. 440 S. Preis DM 18.80. Athenaeum-Verlag, Bonn. 1954.

Mit diesem Buch besitzt die deutsche Nachkriegsliteratur ihr erstes Luftkriegswerk von grösserer Spannweite, nüchterner Sachlichkeit, klarer Gliederung und trotz der Fülle der vorwiegend technischen und rüstungstechnischen Darstellung leichter Lesbarkeit gerade für den Nichtfachmann. Der in der deutschen Luftwaffenliteratur als Hauptschriftleiter der früheren Zeitschriften «Deutsche Luftwacht» und «Luftwehr» sowie als Autor luftwaffenkritischer Fachbücher und Studien bekannte Verfasser war als wirklicher Sachkenner gewiss für eine solche Aufgabe berufen und gut vorbereitet. Es kommt ihm dabei zustatten, dass er in seinen Stellungen während des Krieges besonders im Führungsstab der Luftwaffe tiefere Einblicke in die Zusammenhänge nehmen konnte. Auch haben ihm infolge günstiger Umstände mehr Unterlagen von dokumentarischem Wert als Forschungsmaterial zur Verfügung gestanden, als sonst gemeinhin heute möglich. Für eine breite ungehemmte Arbeit, wie sie die Siegerstaaten betreiben, fehlte

auch ihm freilich vieles von dem offiziellen Aktenmaterial, das noch nicht zugänglich, zum Teil sogar verloren ist. Sein Urteil muss deshalb — wie er selbst betont — bei aller Bemühung um strenge Sachlichkeit oft «subjektiv» bleiben. Dies gilt besonders für die Teile des Buches, wo es gilt, auf Grund persönlicher Erfahrungen, bekannter Unterlagen und nach dem historischen Ablauf ein Urteil über bestimmte Persönlichkeiten und wichtige Tatsachen zu bilden, die für das Versagen der deutschen Luftwaffe verantwortlich gemacht werden müssen. Der Leser sieht sich eingeführt in die Zusammenhänge, die zu den Fehlern in Planung, Ausrüstung, Organisation, Führung und Einsatz geführt haben. Durch straffe Sichtung der vielgestaltigen und besonders in den Memoirenwerken der prominenten Hauptbeteiligten entgegnetenden und sich widersprechenden Meinungen gewinnt das vielfach noch recht unbestimmte Bild des Hinterlandkrieges aus der Luft festere Konturen. Schwierig war die Aufgabe des Verfassers auch insofern, als mit Rücksicht auf verlegerische Gesichtspunkte das gewaltige Luftkriegsgeschehen einschliesslich Vorgeschichte und Ausblick zwischen die Buch-